

Kurztitel

Methodenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 495/1989 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/1999

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

24.07.1999

Text

§ 2. Im Anhang nicht genannte, aber in der Praxis gebräuchliche Methoden dürfen angewendet werden, sofern dies aus Gründen der Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis geboten ist und vergleichbare Ergebnisse erreicht werden. Ergibt diese Untersuchung den Verdacht, daß der Wein nicht den weinrechtlichen Bestimmungen entspricht, sind die im Anhang genannten Methoden heranzuziehen.